

## Merkblatt

### Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Einheitsgemeinden; Vorgehen bei Eingemeindungen

(§ 16 i. V. m. §§ 28 ff. GewStG)

Stand: 4. Mai 2022

Dieses Merkblatt ist in nachfolgenden Situationen für Sie von Bedeutung:

Sie betreiben ein gewerbliches Unternehmen in einer Gemeinde, die von einer Eingemeindung betroffen war/ist,

Sie unterhalten **mehrere** Betriebsstätten, die sich **vor** der Eingemeindung in unterschiedlichen Gemeinden befunden haben.

Ihre Betriebsstätten gehören nach der Eingemeindung nunmehr verschiedenen Orts-/Gebietsteilen der neuen Gemeinde an.

Die betroffenen Gemeinden haben im Rahmen der Eingemeindung einen Vertrag über die Beibehaltung von **unterschiedlichen Hebesätzen** innerhalb der neuen Gemeinde abgeschlossen.

Bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen ergeben sich die nachfolgend genannten gewerbesteuerlichen Folgen:

## 1. Rechtsauslegung des § 16 i. V. m. §§ 28 ff. GewStG

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle nach § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile für eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

*Beispiel:*

Die Gemeinden A und B schließen sich auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zur Gemeinde AB zusammen. Die Gemeinde A hat einen Hebesatz in Höhe von 400 %, die Gemeinde B einen Hebesatz in Höhe von 200 %. Der Gebietsänderungsvertrag sieht vor, dass das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden A und B auch nach ihrem Zusammenschluss für die Dauer von fünf Jahren fort gilt. Dies bedeutet, dass beide von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinden ihre Hebesätze beibehalten.

Das Unternehmen U unterhält sowohl vor als auch nach dem Zusammenschluss beider Gemeinden jeweils eine Betriebsstätte in (Ortsteil) A und (Ortsteil) B.

Nach § 16 Abs. 4 Satz 4 GewStG finden in den Fällen des Satzes 3 die §§ 28 bis 34 GewStG mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle mehrerer Gemeinden die Gebietsteile der Gemeinde mit verschiedenen Hebesätzen treten und die Zerlegungsgrundsätze weiter anzuwenden sind.

## 2. Praktische Umsetzung für die lt. Gebietsänderungsvertrag betroffenen Erhebungszeiträume

Für die Durchführung des Zerlegungsverfahrens durch die Finanzämter ist Voraussetzung, dass diese Kenntnis vom Vorliegen des oben geschilderten Sachverhaltes haben. Daher sind die erforderlichen Angaben (z. B. Arbeitslöhne der jeweiligen Ortsteile) in der *Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags* vorzunehmen. Es ist die Gemeinde einzutragen, in der die Betriebsstätte belegen ist. Für jede Gemeinde ist nur ein Eintrag vorzunehmen. In Fällen des § 16 Abs. 4 Satz 4 GewStG ist jeder Gemeindeteil einzutragen. Die Eintragungen in der Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags (Vordrucke GewSt 1 D sowie GewSt 1 D - BS) müssen in dem vorgenannten Beispiel wie folgt vorgenommen werden:

### 2.1. Vordruck Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages bis Erhebungszeitraum 2020

Steuernummer		Gemeinde der Geschäftsleitung im Erhebungszeitraum	
Nr. der Gemeinde	Postleitzahl	Name der heheberechtigten Gemeinde	Postleitzahl der neuen Gemeinde
0 0 0 0 1	20		27
Hebenummer der Gemeinde bzw. Steuernummer des Stadtstaates	Ortsname bis zur Eingliederung bzw. Name des Ortsteils (Gemeinde A)		
21	bis zur Eingliederung gültiger amtlicher Gemeindeschlüssel		
22	Mehrgemeindliche Betriebsstätte i. S. des § 30 GewStG		
75	1 = ja		
28	Anteil am 1. Zerlegungsmaßstab, im Regelfall Arbeitslöhne einschließlich Unternehmerlohn		
70	ggf. Anteil am 2. Zerlegungsmaßstab		
29	71	ggf. Anteil am 3. Zerlegungsmaßstab	
30	72	ggf. Anteil am 4. Zerlegungsmaßstab	
31	73	ggf. Anteil am 5. Zerlegungsmaßstab	
31a	Die Betriebsstätte(n) in dieser Gemeinde hat/haben im Erhebungszeitraum letztmalig bestanden.		
63	1 = ja		
32	Nur bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen: In den Arbeitslöhnen enthaltener (Mit-)Unternehmerlohn:		
79	€		

GewSt 1 D

Steuernummer		Lfd. Nr. der Anlage	
Anlage Betriebsstätten zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages		Postleitzahl der neuen Gemeinde	
Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleihe zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages.		27	
Im Erhebungszeitraum sind in folgenden weiteren Gemeinden im Inland Betriebsstätten unterhalten worden:			
Nr. der Gemeinde	Weitere heheberechtigte Gemeinde	Name der heheberechtigten Gemeinde	Ortsname bis zur Eingliederung bzw. Name des Ortsteils (Gemeinde B)
1	20		
2	21	bis zur Eingliederung gültiger amtlicher Gemeindeschlüssel	
3	22	Mehrgemeindliche Betriebsstätte i. S. des § 30 GewStG	
4	75	1 = ja	
5	Anteil am 1. Zerlegungsmaßstab, im Regelfall Arbeitslöhne einschließlich Unternehmerlohn		
6	70	ggf. Anteil am 2. Zerlegungsmaßstab	
6a	71	ggf. Anteil am 3. Zerlegungsmaßstab	
7	72	ggf. Anteil am 4. Zerlegungsmaßstab	
	73	ggf. Anteil am 5. Zerlegungsmaßstab	
	Die Betriebsstätte(n) in dieser Gemeinde hat/haben im Erhebungszeitraum letztmalig bestanden.		
	63	1 = ja	
	Nur bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen: In den Arbeitslöhnen enthaltener (Mit-)Unternehmerlohn:		
	79	€	

GewSt 1 D - BS -

2.2. Vordruck Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages  
ab Erhebungszeitraum 2021

Angaben zur Gemeinde der Geschäftsleitung sind nicht mehr auf dem Vordruck GewSt 1 D einzutragen. Diese Angaben sind nunmehr zwingend als erste Gemeinde auf der *Anlage Betriebsstätten zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages* (GewSt 1 D BS) zu erklären. Im Übrigen sind die Angaben entsprechend der Tz. 2.1. vorzunehmen.